



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Sportökonomie
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. März 2010 (AB UBT 2010/012), geändert mit Sammeländerungssatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:

1. § 8 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“

2. In § 2 Abs. 6 wird der Passus „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und“ ersetzt durch das Wort „des“.

3. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“
4. § 9 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

6. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“
7. In § 19 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt und der Satz 4 wird zu Satz 3:
„²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
8. In § 23 Abs. 2 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:
„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“
9. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Verweis angefügt: „(Art. 69 BayHSchG)“.

10. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Modulbereich A wird der Bereich A-1 wie folgt neu gefasst:

„A-1	A-1-1 Fremdsprachenausbildung	8	8 (Klausur)	Wahl zwischen A-1-1 / A-1-2 oder A-1-3 oder A-1-4 / A-1-5
	A-1-2 Veranstaltungen aus dem Fächerkanon Betriebswirtschaftslehre, Sportwissenschaft oder Rechtswissenschaft	6-10	11 (Klausur)	
	A-1-3 Auslandsstudium		19	
	A-1-4 Auslandspraktikum		14	
	A-1-5 Veranstaltung aus dem Bereich Sportmanagement	3	5 (Klausur)	
	A-1-6 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
	A-1-7 Wirtschaftsrecht für SportökonomInnen	2	3 (Klausur)“	

b) Im Modul A-2-7 wird die Bezeichnung „Sportart 1 und 2“ ersetzt durch „Sportart nach Wahl“.

c) Im Modulbereich B werden die Modulbezeichnungen B-1-1 und B-1-2 wie folgt geändert:

„B-1-1 Marketing A: Konsumentenverhalten
B-1-2 Marketing B: Corporate Communications and Media Marketing “

d) Im Modulbereich C erhalten die Module C-3-1, C-3-3 und C-3-4 folgende neue Fassung:

„C-3-1 Trainings- und Bewegungswissenschaft IV	3	5 (Klausur)	
C-3-3 Training – Leistung - Wettkampf	2	5 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
C-3-4 Ernährung, Substitution und Doping	2	3 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)“	

e) Im Modulbereich D erhalten die Module D-5 bis D-10 folgende neue Fassung:

„D-5 Sportart nach Wahl	4	3 (Teilnahme, Leistungsnachweis, Klausur)	
D-6 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
D-7 Wirtschaftsrecht für Sportökonominnen	2	3 (Klausur)	
D-8 Gewerbliche Schutzrechte und Wettbewerbsrecht beim Sportsponsoring	2	3 (Klausur)	
D-9 Fremdsprachenausbildung I	8	8 (Klausur)	
D-10 Fremdsprachenausbildung II	8	8 (Klausur)“	

12. Im Anhang 2 Nr. 6 werden die Sätze 5 und 6 durch folgenden neuen Satz 5 ersetzt:
 „Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Den übrigen Studierenden kann auf Antrag an das Prüfungsamt gewährt werden, ihr Studium nach dieser Satzung zu gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Dezember 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2011, Az.: A 3395/4 - I/1.

Bayreuth, 15. Dezember 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
 DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
 Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Dezember 2011.